

R. tragen die Gerichte wesentlich zur Sicherung der -> *sozialistischen Gesetzlichkeit* und zur Erziehung der Rechtsverletzer bei. Die R. ist eine Form staatlicher Machtausübung, an dem in breitem Umfang die Werktätigen teilnehmen. In erstinstanzlichen Verfahren vor den Kreisgerichten und Bezirksgerichten wirken grundsätzlich -> *Schöffen* mit. An den Verhandlungen können auf Antrag der Kollektive und nach Bestätigung durch das Gericht Werktätige als gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger und Kollektivvertreter teilnehmen, die Meinung des Kollektivs darlegen und Anträge zur Sache stellen. Die breite demokratische Basis der sozialistischen R. findet ihren besonderen Ausdruck in der Tätigkeit der -> *gesellschaftlichen Gerichte*, in denen Zehntausende gewählte Vertreter der Werktätigen im Rahmen der ihnen durch Gesetz übertragenen Verantwortung selbständig Rechtsprechung ausüben. Die R. ist ein Mittel zur Entwicklung des Rechtsbewußtseins der am Verfahren beteiligten Bürger und wirkt darüber hinaus rechtserzieherisch auf alle Werktätigen, da sie ihnen bewußt macht, daß die konsequente Durchsetzung des sozialistischen Rechts eine wesentliche Bedingung für die erfolgreiche Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse ist. Die R. wird durch das Oberste Gericht der DDR, die Bezirksgerichte, die Kreisgerichte, die Militärobergerichte, Militärgerichte und die gesellschaftlichen Gerichte entsprechend den für die jeweilige Verfahrensart geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt. Die gesetzlich geschützten Rechte und Interessen der am Verfahren Beteiligten werden in allen Verfahrensarten und Verfahrensstadien garantiert. Entscheidungen der Konflikt- und Schiedskommissionen können vor den Kreisgerichten mittels Einspruchs, erstinstanzliche Entscheidungen (Ur-

teile, Beschlüsse, Verfügungen) der Kreisgerichte und Bezirksgerichte durch Rechtsmittel (Protest, Berufung, Beschwerde) vor dem nächsthöheren Gericht angefochten werden. Gerichtliche Entscheidungen können nach Eintritt der -> *Rechtskraft* mittels staatlicher Zwangsmaßnahmen (Vollstreckung) verwirklicht werden. Stellt sich heraus, daß eine Gerichtsentscheidung der Gesetzlichkeit widerspricht, kann sie auch nach Eintreten der Rechtskraft durch Kassationsverfahren (-> *Kassation*) aufgehoben werden." Das Oberste Gericht ist das höchste Organ der R. in der DDR. Es übt auf der Grundlage der Verfassung und der Gesetze die Aufsicht über die R. aller anderen Gerichte aus und gewährleistet durch eigene Entscheidungen im Kassation- bzw. Rechtsmittelverfahren, durch Beschlüsse und Richtlinien die einheitliche und richtige Anwendung der Gesetze.

Rechtsprinzipien: im Sozialismus Ausdruck objektiv bedingter Erfordernisse, die sich im Kampf der Arbeiterklasse als notwendige Verhaltensprinzipien herausgebildet haben, in der sozialistischen Verfassung verankert sind und den Charakter der sozialistischen -> *Rechtsordnung* bestimmen. Zu ihnen zählen u. a. das Prinzip der -> *sozialistischen Gesetzlichkeit*, die bedeutsamen Prinzipien des -> *demokratischen Zentralismus* und der -> *sozialistischen Demokratie*, das Prinzip der Mitbestimmung und Mitgestaltung der Bürger, das Prinzip der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Diese und die davon abgeleiteten R. der einzelnen Rechtszweige bestimmen die Gestaltung des Rechts, seine Anwendung und Verwirklichung in der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Die bürgerliche Auffassung betrachtet die R. als Lehre von den Grundbegriffen des Rechts und verselbständigt sie als „Allge-